Herznach-Ueken
Typisch Staffeleggtal.

Strassenreglement
Gemeinde Herznach-Ueken

vom 01. August 2025

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen ... 3

§ 1 Zweck ... 3
§ 2 Allgemeines ... 3
§ 3 Geltungsbereich ... 3
§ 4 Übergeordnetes Recht ... 3
§ 5 Anforderungen ... 3

II. Strasseneinteilung ... 3

§ 6 Strassenrichtplan ... 3
§ 7 Kantons- und Gemeindestrassen ... 3
§ 8 Privatstrassen im Gemeingebrauch ... 4
§ 9 Privatstrassen ... 4
§ 10 Erschliessungsfunktionen ... 4

III. Begriffsdefinitionen ... 4

§ 11 Begriffsdefinitinen ... 4

IV. Übernahme von Privatstrassen ... 4

§ 12 Übernahme ... 4
§ 13 Voraussetzungen ... 4

V. Dauerparkieren auf öffentlichem Grund ... 5

§ 14 Dauerparkieren auf öffentlichem Grund ... 5

VI. Finanzierung ... 5

§ 15 Finanzierung der Erschliessungsanlagen ... 5

VII. Rechtsschutz und Vollzug ... 5

§ 16 Rechtsschutz / Vollstreckung ... 5

VIII. Schluss- und Übergangsbestimmungen ... 5

§ 17 Inkrafttreten ... 5

Die Einwohnergemeinde Herznach-Ueken beschliesst, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) vom 19. Dezember 1978 und § 34 Abs. 1 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen, (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 (Stand 1. April 2025) nachstehendes Strassenreglement.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Das Strassenreglement regelt

- die Strasseneinteilung;
- die Begriffsdefinitionen und Anforderungen und
- die Übernahme von Privatstrassen.

§ 2 Allgemeines

In diesem Reglement verwendete Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 3 Geltungsbereich

Das Strassenreglement gilt für folgende Strassen, die Grundstücke innerhalb der Bauzone erschliessen:

- öffentliche Strassen im Eigentum des Kantons und der Gemeinde und
- Privatstrassen im Gemeindegebrauch inkl. Privatstrassen, die von der Gemeinde übernommen werden sollen.

§ 4 Übergeordnetes Recht

Die Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

§ 5 Anforderungen

[1] Die planerischen und technischen Anforderungen an Strassen richten sich nach dem Baugesetz und den dazugehörigen Verordnungen sowie der Praxis der Gemeinde.

[2] Wo keine technischen Vorschriften bestehen, gelten die VSS-Normen als massgebende Richtlinie.

II. Strasseneinteilung

§ 6 Strassenrichtplan

Der Gemeinderat legt die Strasseneinteilung (Erschliessungsfunktion) im Strassenrichtplan fest. Dieser Plan ist behördenverbindlich.

II.I Einteilung nach Benützung

§ 7 Kantons- und Gemeindestrassen

[1] Kantons- und Gemeindestrassen inkl. öffentliche Fuss- und Radwege dürfen durch jedermann unentgeltlich und ohne besondere Erlaubnis benützt werden. Der Gemeingebrauch kann allgemeinverbindlichen Einschränkungen unterstellt werden, namentlich zur Wahrung der Sicherheit, zur Gewährleistung der Ausübung der Grundrechte sowie zum Vollzug der Umweltschutzvorschriften.

[2] Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung durch Private ist nur mit Bewilligung durch die Gemeinde und gegebenenfalls gegen eine Gebühr zulässig.

§ 8 Privatstrassen im Gemeingebrauch

Privatstrassen im Gemeingebrauch können, wie Gemeindestrassen durch jedermann benützt werden. Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung durch Private ist nur mit Bewilligung durch die Gemeinde zulässig.

§ 9 Privatstrassen

Privatstrassen sind nicht dem Gemeingebrauch zugänglich. Reine Privatstrassen können entsprechend beschildert werden. Dem Gemeinderat ist vorgängig ein schriftlicher Antrag einzureichen. Die Kosten gehen vollumfänglich zu Lasten der Grundeigentümer.

II.II Einteilung nach Erschliessungsfunktion

§ 10 Erschliessungsfunktionen

Die Strassen werden betreffend Erschliessungsfunktion in Basis-, Grob- und Feinerschliessung eingeteilt.

Die Definition der Erschliessungsfunktion ist im Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen ersichtlich.

III. Begriffsdefinitionen

§ 11 Begriffsdefinitinen

Die Begriffsdefinitionen sind im Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen ersichtlich.

IV. Übernahme von Privatstrassen

§ 12 Übernahme

[1] Mit Zustimmung privater Eigentümer übernimmt die Gemeinde bestehende, parzellierte Privatstrassen, die den technischen Anforderungen ihrer Erschliessungsfunktion entsprechen und an denen ein öffentliches Interesse besteht, zu Eigentum und Unterhalt.

[2] Die Übernahme geschieht grundsätzlich unentgeltlich und lastenfrei. Die Kosten der Handänderung können in einem Beitragsplan oder öffentlich-rechtlichem Vertrag festgelegt werden.

§ 13 Voraussetzungen

Ein öffentliches Interesse besteht namentlich, wenn eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

- Erschliessung von Baugebiet;
- Durchgangsstrasse;
- Erschliessung von öffentlichen Bauten und Anlagen;
- Fuss- und/oder Radwegverbindungen mit öffentlichem Charakter und
- Trassee für öffentliche Ver- und Entsorgungsleitungen.

V. Dauerparkieren auf öffentlichem Grund

§ 14 Dauerparkieren auf öffentlichem Grund

Der Gemeinderat kann das dauernde Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund von einer Bewilligung abhängig machen, als gebührenpflichtig erklären und zeitlich begrenzen. Er ist zudem befugt, dafür Gebühren festzusetzen.

VI. Finanzierung

§ 15 Finanzierung der Erschliessungsanlagen

Die Abgaben regelt das separate jeweils gültige Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen.

VII. Rechtsschutz und Vollzug

§ 16 Rechtsschutz / Vollstreckung

1 Gegen Beitragspläne kann während der Auflagefrist, gegen andere Abgabenverfügungen innert 20 Tagen seit Zustellung, beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Einspracheentscheide können mit Beschwerde bei der Schätzungskommission, deren Entscheide beim Verwaltungsgericht angefochten werden (§ 35 Abs. 2 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG).

2 Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt oder wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt beruft, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

3 Die Vollstreckung richtet sich nach den Vorgaben des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).

VIII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 17 Inkrafttreten

1 Dieses Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

2 Alle diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen, insbesondere die Strassenreglemente der ehemaligen Gemeinden Ueken und Herznach, werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Beschlüsse

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 12. Juni 2025 und am 01. August 2025 in Rechtskraft erwachsen.

Herznach-Ueken, den 01. August 2025

GEMEINDERAT HERZNACH-UEKEN

Gemeindepräsident	Gemeindeschreiberin
Stephan Gemmet	Pia Bürgi